

# Abteilungsordnung

## Fußball Abteilung

TSV 1894 e.V. Langenzenn



### **Präambel**

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Name der Abteilung**

Die Abteilung gibt sich folgenden Namen: Fußball Abteilung TSV 1894 e.V. Langenzenn.

### **§ 3 Status der Abteilung**

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und eine organisatorische Untergliederung des Vereins. Nach § 51 AO

Satz 3 ist die Abteilung als funktionale Untergliederung kein selbstständiges Steuersubjekt. Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband. Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines. Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Vereines gefasst oder erlassen haben. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Vereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren. Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

#### **§ 4 Mitglieder**

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.

#### **§ 5 Mitgliederverwaltung**

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereines wahrgenommen.

Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe der Abteilung sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

## **§ 7 Abteilungsvorstand**

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Organisatorischen Leiter, Spielleiter und dem Jugendleiter der Abteilung.

(2) Die Wahl des Abteilungsvorstand durch die Abteilungsversammlung (Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Abteilung die das 15te Lebensjahr abgeschlossen hat) erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Vorstandschaft des Vereins.

(3) Für die Bestellung zum Abteilungsvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend.

## **§ 8 Abteilungsversammlung**

(1) In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung die das 15te Lebensjahr abgeschlossen haben eine Stimme.

(2) Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Abteilungsvorstand fest. Sie

muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der  
Abteilungsversammlung durch  
einen der Abteilungsvorstände,  
Feststellung der Beschlussfähigkeit  
der Abteilungsversammlung
- b) Jahresbericht des Organisatorischen Leiters
- c) Jahresbericht des Spielleiters
- d) Jahresbericht des Jugendleiters
- e) Wahl des Abteilungsvorstands
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

(4) Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.

## **§ 9 Änderung der Abteilungsordnung**

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

## **§ 10 Ergänzende Geltung**

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 20.01.2023 in Kraft.

  
Abteilungsvorstand